

1. Änderungsvereinbarung

zum Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Di- abetes mellitus auf der Grundlage § 73c SGB V

vom 01.01.2015 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 01.01.2019

zwischen der

DAK-Gesundheit
Vertragsgebiet Sachsen

und der

Kassenärztlichen Vereinigung

Sachsen

Präambel

Mit der Umsetzung des GKV Versorgungsstärkungsgesetzes – (GKV-VSG) wurde der § 73 c SGB V Besondere ambulante ärztliche Versorgung aufgehoben und der § 140a SGB V um die entsprechenden Regelungen ergänzt. Der Inhalt dieser Vereinbarung erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen des angepassten § 140 a SGB V.

Folgerichtig gilt es nun, diesen Vertrag auf die nunmehr geltende gesetzliche Norm anzupassen. Vor diesem Hintergrund nehmen die Vertragspartner die folgende Vertragsänderung zum 01.07.2022 vor.

(A) Rubrum

1. Im Rubrum wird die Bezeichnung der Vereinbarung wie folgt geändert:

Vereinbarung gemäß § 140a SGB V
über die Besondere Versorgung zur frühzeitigen Diagnostik
und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus
vom 01.01.2015

2. Die Bezeichnung des Vertragspartners DAK-Gesundheit wird wie folgt geändert:

DAK-Gesundheit
Landesvertretung Sachsen

(B) § 2 Teilnahme der Versicherten

Abs. 1 wird ergänzt um:

Versicherte, die den Status der auftragsweisen Betreuung gem. § 264 Abs. 2 SGB V (nicht versicherungspflichtig) haben, können nicht an diesem Vertrag teilnehmen.

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Teilnahme beginnt mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 7, sie ist freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der DAK-Gesundheit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Abs. 3 wird ergänzt um:

Nach Ablauf der Widerrufsfrist besteht eine Bindungsfrist für ein Jahr.

Abs. 4 dritte Strichaufzählung wird ergänzt um:

Ein wichtiger Grund liegt bei einem Wohnortwechsel, einem gestörten Arzt-Patienten-Verhältnis oder auch der Praxisschließung des betreuenden Arztes vor.

Abs. 4 wird ergänzt um:

- durch Widerruf der Teilnahme des Versicherten gegenüber der DAK-Gesundheit,
- bei Widerruf der Einwilligung in die Datenübermittlung für Abrechnungszwecke,

Abs. 5 wird eingefügt:

Eine zeitgleiche Inanspruchnahme von identischen Leistungsmodulen aus der „Vereinbarung gemäß § 140a SGB V über die Besondere Versorgung zur frühzeitigen Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus“ zwischen der DAK-Gesundheit und der KV Sachsen oder aus dem „Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b

SGB V“ zwischen der DAK-Gesundheit und der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG ist ausgeschlossen.“

(C) § 4 Aufgaben der teilnehmenden Vertragsärzte

wird ergänzt um Absatz 7 mit folgender Fassung:

Der Vertragsarzt prüft das Kennzeichen der auf der eGK gespeicherten „Besonderen Personengruppe“. Personen, für die bei „Besonderer Personengruppe“ die Ziffer 4 oder die Ziffer 9 gespeichert ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag.

(D) § 6 Aufgaben der DAK-Gesundheit

wird ergänzt um Absatz 2 mit folgender Fassung:

Die DAK-Gesundheit wird § 2 Absatz 5 intern prüfen.

(E) § 7 Qualitätssicherung, Beirat, Exklusivität

Absatz 3 entfällt ersatzlos

(F) § 8 Vergütung

Absatz 3 Satz 1 neu:

Mit seiner Abrechnung erhält der Arzt je abgerechneter Abrechnungsnummer außerhalb der MGV eine Vergütung in Höhe von jeweils 20,00 Euro für das Versorgungsprogramm und 10,00 Euro für die Durchführung des Weiterbetreuungsprogramms.

Die Anlagen 1-5 werden entsprechend korrigiert.

(G) § 12 Datenschutz

erhält folgende neue Fassung:

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie ggf. ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz n. F. einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen.
2. Die Vertragsparteien unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
3. Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der Information des Versicherten (Patienten) über die besondere Versorgung diesen gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO

umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenverarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten aufzuklären. Der behandelnde Leistungserbringer verpflichtet sich darüber hinaus aus der gemeinsamen Dokumentation die den Versicherten (Patienten) betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abzurufen, wenn der Versicherte (Patient) ihm gegenüber seine Einwilligung erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Behandlungsfall erforderlich ist und genutzt werden soll und der Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

5. Soweit der Vertragspartner auf Leistungserbringerseite eine andere Stelle mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt, hat er sicherzustellen, dass die in §§ 295a Abs. 2 S. 2, 295a Abs. 1 S. 2 SGB V und Art. 28 DS-GVO genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
6. Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahmeerklärung oder der Einwilligung in die gemeinsame Dokumentation medizinischer Daten durch einen Versicherten (Patienten) werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten (Patienten) gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
7. Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages zur besonderen Versorgung erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten (Patienten) nicht zulassen.
8. Sollte der Vertragspartner diesen Vertrag auch im Namen seiner Mitglieder/Partner abschließen oder einer dieser Mitglieder/Partner diesem Vertrag beitreten oder bedient sich der Vertragspartner eines Dritten, so stellt er sicher, dass diese die oben aufgeführten datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhalten.
9. Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(H) Vertragsnummer

Die Vertragsnummer ändert sich von 171982DA003 in 121982DA024.

(I) Vertragslaufzeit

Die Vertragsänderung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(J) Anlagen

Anlagen 1-5	Module
Anlage 6a	Versicherteninformation
Anlage	Datenschutzmerkblatt
Anlage 7a	Teilnahmeerklärung der/des Versicherten
Anlage 9	Teilnahmeerklärung des Haus-/ oder Facharztes

Dresden, den 7. Juni 2022

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstand

gez.

DAK-Gesundheit Landesvertretung Sachsen
vertreten durch die Leiterin Landesvertretung